

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum: 14.09.2018
Amt: 13 - Büro des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer: <b>VI/914</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:			
<b>TOP:</b>	Höhe der Aufwandsentschädigung für Wahlehenämter der Hansestadt Stendal im Geltungsbereich des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt		
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>			
Belange der Ortschaften werden berührt.		X ja	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.		X ja	nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.		X ja	nein

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Beratungsergebnis:</b>
Ortschaftsrat Jarchau	am:	29.10.2018	
Ortschaftsrat Möringen	am:	29.10.2018	
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	29.10.2018	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	29.10.2018	
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	30.10.2018	
Ortschaftsrat Buchholz	am:	01.11.2018	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	01.11.2018	
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	01.11.2018	
Ortschaftsrat Heeren	am:	01.11.2018	
Ortschaftsrat Staffelde	am:	01.11.2018	
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	01.11.2018	
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	01.11.2018	
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	01.11.2018	
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	01.11.2018	
Ortschaftsrat Borstel	am:	01.11.2018	
Finanzausschuss	am:	06.11.2018	
Haupt- und Personalausschuss	am:	19.11.2018	
Ortschaftsrat Insel	am:	03.12.2018	
Ortschaftsrat Staats	am:	03.12.2018	
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	03.12.2018	
Stadtrat	am:	03.12.2018	

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>							
Finanzierung	X ja	Gesamtbetrag:	26.490,00	Euro		nein	
Wenn ja		Produktkonto	Betrag				
Produktkonto (Ermächtigung)		121100.542130				Euro	
Ergebnisplan							
Mehr-,		Minderaufwendungen				Euro	
Mehr-,		Mindererträge				Euro	
Finanzplan							
Mehr-,		Minderausgaben				Euro	
Mehr-,		Mindereinnahmen				Euro	
Folgekosten: X nein							
		ja	Gesamtbetrag		Euro		
		jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
		einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	

Sichtvermerk der Kämmerin:	
-------------------------------	--

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt aufgrund § 13 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m § 9 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt, den Mitgliedern der Wahlvorstände für die Durchführung der verbundenen (Kommunal-)Wahl am 26. Mai 2019 einen Aufwendungsersatz i.H.v. 50,- Euro für den Tag der Wahl zu zahlen.

### **Begründung:**

Der § 9 Abs. 1 Satz 2 KWO LSA erlaubt es dem Stadtrat, eine höhere, als die im § 9 Abs. 1 Satz 1 KWO LSA als Mindestbetrag festgelegten, Aufwendungsersatz von 16,- Euro zu beschließen.

In der Vergangenheit zeichneten sich zunehmende Schwierigkeiten bei der ordnungsgemäßen Besetzung der Wahlvorstände, insbesondere in den Ortschaften, ab, wenn nur der gesetzliche Mindestbetrag gezahlt worden ist. Weite Teile der wahlberechtigten Bevölkerung sind immer weniger bereit, ehrenamtlich in den Wahlvorständen mitzuwirken.

Eine Besetzung der aktuell 39 Wahlvorstände (36 Wahlvorstände in Urnenwahllokalen, 3 Briefwahlvorstände), mit jeweils acht Personen in den Ortsteilen und 10 Personen in der Kernstadt, gestaltet sich immer schwieriger. Es müssen demnach 348 Ehrenamtliche gewonnen werden.

Durch die vorgeschlagene Regelung soll die Gewinnung von Ehrenamtlichen für die Besetzung der Wahlvorstände – insbesondere im ländlichen Raum – erleichtert werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass für die gleichzeitig durchgeführte Wahl zum Europäischen Parlament zusätzlich ein Erfrischungsgeld (35,- Euro/Tag für Vorsitzenden des Wahlvorstandes; 25,- Euro/Tag für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes) gezahlt wird.

Da für die Wahlen am 26. Mai 2019 nur ein Wahlvorstand je Wahlbezirk eingesetzt wird, ergibt sich folgende Vergleichsrechnung.

Die gesetzlichen Mindestsätze wären zu der anstehenden Wahl:

35,- € / 25,- € EU-Wahl + 16,- € Kommunalwahl => 51,- € / 41,- € gesamt

Summe nach Vorschlag dieser Drucksache:

35,- € / 25,- € EU-Wahl + 50,- € Kommunalwahl => 85,- € / 75,- € gesamt

Ich bitte um antragsgemäße Entscheidung.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister